

5 RKn 21/62

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. März 1965

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1965,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N e u w a l d und

Bundessozialrichter v a n B ü r c k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 14. Dezember 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I.

Der am 7. September 1900 geborene Kläger war seit April 1915 in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt und seit September 1916 Mitglied der knappschaftlichen Versicherung. Er war wie folgt beschäftigt:

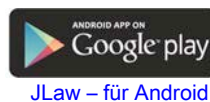
Von 1915 - 1919 als Markscheiderlehrling, anschließend bis 1937 als 2. Markscheidergehilfe, bis 1939 als 1. Markscheidergehilfe und seit 1.10.1939 als Vermessungssteiger. Seit 1. Oktober 1950 bezog der Kläger den Knappschaftssold.

Am 17. Dezember 1957 beantragte er die Gewährung der Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 20. Januar 1959 ab, weil der Kläger nur vom 1. Oktober 1939 bis zum 31. Oktober 1950 133 Monate als Vermessungssteiger überwiegend unter Tage gearbeitet habe; die vorhergehende Zeit könne nicht angerechnet werden, weil die vorhergehenden Tätigkeiten als Markscheiderlehrling, 2. und 1. Markscheidergehilfe weder Hauer- noch diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne der Hauerarbeiten-Verordnung seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch; er berief sich darauf, als Markscheidergehilfe überwiegend und hauptsächlich unter Tage gearbeitet und Vermessungssteigergehalt bezogen zu haben. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, dem Kläger Bergmannsrente zu gewähren. Das Landes-sozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe mehr als 180 Monate der Hauerarbeit

gleichgestellte Tätigkeiten verrichtet, da jedenfalls auch die Zeiten von September 1921 bis Dezember 1925 und von Juni 1927 bis Juli 1935 anzurechnen seien. Denn der Kläger habe während dieser Zeiten die Tätigkeit eines überwiegend unter Tage beschäftigten Vermessungssteigers (§ 5 Nr. 5 Hauerarbeiten-Verordnung) verrichtet. Es sei nicht maßgebend, welche Berufsbezeichnung er damals geführt habe, sondern es komme auf die Art der Tätigkeit an, die er verrichtet habe. Aus der Aussage des Markscheiders B. ergebe sich, daß der Kläger unter der Bezeichnung 2. Markscheidergehilfe tatsächlich Vermessungssteigerarbeiten verrichtet habe. Er habe selbstständig und selbstverantwortlich Kompassmessungen, Hängetheodolitmessungen, Grubennivellements- und Stundenmessungen durchgeführt. Damit habe er Aufgaben zu erfüllen gehabt, die vornehmlich zu denen eines Vermessungssteigers gehörten. Dies sei jedenfalls für den genannten Zeitraum festzustellen, so daß es auf die anderen Zeiträume nicht mehr ankomme. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein. Sie trägt vor, nach der Auskunft der Harpener Bergbau - AG. seien in der Zeit von 1927 bis 1935 außer dem Kläger noch zwei Vermessungssteiger auf der Schachanlage tätig gewesen. Es sei daher äußerst unwahrscheinlich, daß der Kläger als 2. Markscheidergehilfe die Tätigkeiten eines Vermessungssteigers verrichtet habe. Vielmehr liege der Schluß nahe, daß der Kläger nur untergeordnete Messungen selbstständig vorgenommen habe. Der Aussage des Zeugen Beckerling dürfe daher keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Der Kläger habe damals außer Markscheiderarbeiten auch Zeichenarbeiten ausgeübt, damit sei er nicht ausschließlich als Vermessungssteiger tätig gewesen. Die Beweiswürdigung des LSG sei daher fehlerhaft.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1961
und des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom
23. Juni 1960 aufzuheben und die Klage ab-
zuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG erhält Bergmannsrente der Ver-
sicherte, der das 50. Lebensjahr vollendet und die Warte-
zeit nach § 49 Abs. 2 erfüllt hat. Diese Wartezeit ist er-
füllt, wenn eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten
zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens 180 Ka-
lendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleich-
gestellte Arbeiten verrichtet worden sind (§ 49 Abs. 2 RKG).
Welche Arbeiten als hauergleich anzusehen sind, ergibt sich
aus der Hauerarbeiten-Verordnung vom 4. März 1958. Die Auf-
zählung der Tätigkeiten in dieser Verordnung ist erschöpfend
und kann grundsätzlich jedenfalls nicht im Wege der Ausle-
gung ausgedehnt werden. Wie jedoch der Senat in seinem Urteil
vom 13. Dezember 1962 - BSG 18, 158 - ausgesprochen hat, kommt
es bei der Anwendung der Hauerarbeiten-Verordnung nicht auf
die Berufsbezeichnung, sondern auf die tatsächlich verrichte-
ten Arbeiten an. Hat jemand trotz anderweitiger Berufsbe-
zeichnung ausschließlich eine Beschäftigung ausgeführt, die

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in der genannten Verordnung erwähnt ist, so hat er ihre Voraussetzungen erfüllt. Das LSG hat nun angenommen, daß der Kläger trotz der Bezeichnung 2. Markscheidergehilfe innerhalb der streitigen Zeit die Tätigkeiten eines 1. Markscheidergehilfen ausgeübt und damit auch die Tätigkeit eines Vermessungssteigers (§ 5 Nr. 5 Hauerarbeiten-Verordnung). Der Senat ist der Auffassung, daß vor dem Zeitpunkt der Einführung der Berufsbezeichnung "Vermessungssteiger" im Bergbau in der Regel der 1. Markscheidergehilfe an dessen Stelle anerkannt werden muß. Dies gilt ebenso für Versicherte, die schon vor diesem Zeitpunkt 1. Markscheidergehilfen gewesen sind, aber nicht mehr Vermessungssteiger geworden sind und allgemein, solange das betreffende Bergwerksunternehmen noch keine Vermessungssteiger beschäftigte. Der 2. Markscheidergehilfe kann dagegen dem 1. Markscheidergehilfen und damit dem Vermessungssteiger nur dann gleichgestellt werden, wenn er ausschließlich die Tätigkeit des 1. Markscheidergehilfen ausgeübt hat. Auch wenn man mit dem LSG davon ausgeht, daß der Kläger tatsächlich als 1. Markscheidergehilfe tätig war, so steht damit jedoch noch nicht fest, daß er ausschließlich die Tätigkeiten eines solchen und damit die eines Vermessungssteigers ausgeübt hat. Denn darüber sagt das LSG-Urteil nichts. Der Zeuge B. hat in seiner Bescheinigung vom 19. Februar 1959 nur bestätigt, daß der Kläger überwiegend und regelmäßig mit Vermessungsarbeiten hauptsächlich unter Tage betraut gewesen sei. Auch aus seiner Aussage vor dem SG ergibt sich nicht, daß der Kläger diese Tätigkeit ausschließlich verrichtet hat.

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.



- 6 -

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten
des Revisionsverfahrens überlassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)